

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2765/71 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1971
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 über Einzelheiten betreffend
die Beihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 des Rates vom 29. Oktober 1971 über die Beihilfe für Olivenöl ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2660/71 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2660/71 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 geändert worden, indem für jeden Erzeugermitgliedstaat unterschiedliche Kriterien für die Bestimmung der beihilfefähigen Tresterölmenge vorgesehen wurden ; die Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 der Kommission vom 22. November 1971 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl ⁽⁶⁾ ist dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 erhält folgende Fassung :

„(2) Für in Italien erzeugtes Oliventresteröl bezieht sich der in Absatz 1 genannte Beihilfe-

antrag auch auf Oliventresteröl. In diesem Fall werden in den unter Absatz 1 Buchstabe c) genannten Angaben die gewonnenen Olivenöltrestermengen angegeben.

(3) Für in Frankreich erzeugtes Oliventresteröl enthält der Antrag auf Beihilfe mindestens folgende Angaben :

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers ;
- b) das Gewicht des Öls nebst der Angabe „Oliventresteröl“ ;
- c) den Extraktionsbetrieb, in dem das Öl gewonnen wurde.“

Artikel 2

(1) Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 erhält folgende Fassung :

„(2) In Frankreich führen die Oliventresteröl herstellenden Unternehmen täglich eine Lagerbuchhaltung, aus der mindestens folgendes hervorgeht :

- a) Menge an eingegangenen Oliventrestern jeder Partie und abgebende Ölmühle ;
- b) Menge des in den eingegangenen Oliventrestern enthaltenen Öls ;
- c) Menge der weiterverarbeiteten Oliventrester ;
- d) Menge des gewonnenen Öls ;
- e) Menge des ausgelieferten Öls jeder Partie mit Angabe der Gründe der Auslieferung und Angabe des Übernehmenden ;
- f) Menge der im Unternehmen verwendeten oder ausgelieferten ausgelaugten Oliventrester jeder Partie mit Angabe der Gründe des jeweiligen Vorgangs und, im Falle der Auslieferung, Angabe des Übernehmenden.“

(2) Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 erhält folgende Fassung :

„(5) In Frankreich führen die Oliventresteröl herstellenden Betriebe eine getrennte Lagerbuch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 244 vom 30. 10. 1971, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 276 vom 16. 12. 1971, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 259 vom 24. 11. 1971, S. 9.

haltung, aus der mindestens folgendes hervorgeht :

- a) für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die aus Griechenland oder aus dritten Ländern eingeführt werden, die in Absatz 2 genannten Angaben mit Ausnahme der Angabe der Ölmühle, aus der diese Erzeugnisse stammen ;
- b) für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten und unter die Tarifstelle 15.17 A des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden und in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse, die in Absatz 2 genannten Angaben mit Angabe der Herkunft ;
- c) für die Öle, die in dem betreffenden extrahierenden Betrieb während des Wirtschaftsjahres 1971/1972 nicht gewonnen worden sind, die buchmäßig übertragenen Lagerbestände sowie die ein- und ausgegangenen Mengen unter Angabe der Gründe für die Warenbewegung und gegebenenfalls des Versenders oder des Übernehmenden."

Artikel 3

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 erhält folgende Fassung :

„(1) In den Erzeugermitgliedstaaten werden die Ölmühlen einer Kontrolle nach Stichproben unterworfen ; die Kontrolle erstreckt sich auf eine repräsentative Zahl der in Betrieb befindlichen Ölmühlen, wobei die Betriebsmethoden, die Kapazität sowie die räumliche Verteilung der Ölmühlen zu berücksichtigen sind.

In Frankreich werden die Oliventresteröl herstellenden Betriebe einer Kontrolle unterworfen. Die Kontrolle beginnt mit der Eröffnung dieser Einrichtungen zur Übernahme von Oliventrestern und endet mit dem Abschluß der Lagerbuchhaltung für die für die Beihilfe in Betracht kommenden Öle."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

Artikel 4

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 2510/71 erhält folgende Fassung :

„(2) In Frankreich erfolgt die Kontrolle der Beihilfeanträge für Oliventresteröl :

- a) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Ölmengen mit den Mengenangaben in der Buchführung der betreffenden, Oliventresteröl herstellenden Betriebe ;
- b) durch Vergleich der in den Oliventresteröl herstellenden Betrieben buchmäßig erfaßten eingegangenen Oliventrester mit den ihnen von den Ölmühlen gelieferten Mengen ;
- c) durch Vergleich der Ölmenge, für die die Beihilfe beantragt wird, mit den Mengen, die sich aus der Anwendung der in jedem Erzeugermitgliedstaat nach Zonen festgelegten durchschnittlichen industriellen Ausbeutesätze für Oliventresteröl auf die Trestermengen, aus denen das Öl gewonnen wurde, ergeben."

Artikel 5

Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 erhält folgende Fassung :

„(3) Frankreich unterrichtet die Kommission über die Anwendung dieses Artikels."

Artikel 6

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2510/71 erhält folgende Fassung :

„In Italien beträgt die beihilfefähige Tresterölmenge 9,5 % der Jungfernölmenge, die von Oliven, von denen die Trester stammen, durch Pressen angefallen und für die der Anspruch auf Beihilfe anerkannt ist."

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI